

Aktuelle Rechtsprechung zum Kreislaufwirtschaftsrecht

**Umweltrecht aktuell
Hannover, 28. August 2019**

Dr. Holger Jacobj
Prof. Versteyl Rechtsanwälte
www.versteyl.de

Übersicht

- **Abfallbegriff**, § 3 Abs. 1-4 KrWG:
 - EuGH, Urt. v. 14.3.2019 – C-399/17 – Verbringung eines Gemisches aus Säureteer, Kohlenstaub und Kalziumoxid von Tschechien nach Polen
 - BVerwG, Urt. v. 29.5.2018 – 7 C 34.15 – verunreinigter Mais
 - Bay. VGH, Beschl. v. 19.12.2018 – 20 ZB 18.1219 – Pferdemist
- **Gefährlicher Abfall**, § 3 Abs. 5 KrWG: EuGH, Urt. v. 28.03.2019 – C 487/17 – Spiegelcodes
- **Ende der Abfalleigenschaft**, § 5 KrWG: EuGH, Urt. v. 28.3.2019 – C-60/18 – Kompostierung von Klärschlamm in Estland
- **Abfallhierarchie**, § 6 KrWG: EuGH, Urt. v. 8.5.2019 – C-305/18 – Abfallverbrennungsanlagen in Italien
- **Gewerbliche Sammlungen**, § 17 Abs. 2 u. 3 KrWG:
 - BVerwG, Urt. v. 24.01.2019 – 7 C 14.17 – Anzeigen-Mängel
 - BVerwG, Urt. v. 27.9.2018 – 7 C 23.16 – keine Klagebefugnis des öRE
 - BVerwG, Urt. v. 23.2.2018 – 7 C 9.16 – Sperrmüll

- **Drittbeauftragung**, § 22 KrWG: OLG Karlsruhe, Beschl. v. 9.4.2019 – 2 Rb 8 Ss 58/19 – Sorgfaltspflicht des Auftraggebers bei der Auswahl des Beauftragten
- **Freiwillige Rücknahme**, § 26 KrWG: VGH BaWü, Urt. v. 14.5.2019 – 10 S 1990/18 – Erstreckung auf Objekte aus fremder Produktion/Vertriebstätigkeit
- **Planfeststellung von Deponien**, § 35 KrWG: Nds. OVG, Urt. v. 31.7.2018 – 7 KS 17/16 – Mineralstoffdeponie Haschenbrok
- **Stillegung von Deponien**, § 40 Abs. 2 KrWG: Nds. OVG, Beschl. v. 17.4.2019 – 7 ME 8/19 – Abgrenzung zum BBodSchG und Definition „Betreiber“
- **Sonstiges**: Bay.VGH, Beschl. v. 9.1.2019 – 22 CS 18.2003 – Sicherheitsleistung für Abfallentsorgungsanlagen

Nummerierungen bedeuten übernommene Leitsätze, *wörtliche Zitate sind kursiv gesetzt*, und Anmerkungen, Stellungnahmen sowie Hinweise sind

➤ gekennzeichnet.

EuGH, Urt. v. 14.3.2019 – C-399/17 – Abfallbegriff

– Sachverhalt:

- Verbringung eines Gemisches aus Säureteer (Rückstand aus der Erdölraffination), Kohlenstaub und Kalziumoxid von Tschechien nach Polen
- Bezeichnung „TPS-NOLO (Geobal)“
- Polnische Behörden meldeten dem tschechischen Umweltministerium im September 2011 eine illegale Abfallverbringung (Art. 2 Nr. 35 Buchst. a VO [EG] Nr. 1013/2006)
- Antwort der tschechischen Behörden im Januar 2012: kein Abfall / keine Rücknahme
- Beschwerde einer Umweltschutzvereinigung an die Europäische Kommission im Februar 2014
- Mahnschreiben der Kommission im November 2014 / Vertragsverletzungsverfahren gegen Tschechien gemäß Art. 258 AEUV

EuGH, Urt. v. 14.3.2019 – C-399/17 – Abfallbegriff

- **Ergebnis:** Abweisung der Klage wg. unbewiesener Erfüllung des Abfallbegriffs
- **Tragende Gründe** im Urteil des EuGH:
 - Kommission trägt die **Beweislast** für die Abfalleigenschaft des Materials
 - **Unanwendbarkeit der abfallverbringungsrechtlichen Zweifelsfall-Regelung** des Art. 28 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1013/2006 im Vertragsverletzungsverfahren (Rn. 51 ff.)
 - **Auslegung** des Begriffs „Abfall“ (Rn. 59 f.)
 - nicht eng
 - anhand sämtlicher Umstände
 - unter Berücksichtigung der Zielsetzung der Richtlinie über Abfälle und unter Beachtung ihrer Wirksamkeit, die nicht beeinträchtigt werden darf
 - **Herstellung eines Gemischs** aus unstreitigen Abfällen erlaubt nicht ohne Weiteres die Einstufung als Abfall, denn bei der Herstellung kann es sich um eine Verarbeitung mit Beendigung der Abfalleigenschaft handeln (Rn. 63)

EuGH, Urt. v. 14.3.2019 – C-399/17 – Abfallbegriff

- Abfallbegriff lässt sich **nicht von der Gefährlichkeit der Stoffe herleiten**, denn auch gefährliche Abfälle können verwendbar gemacht werden (Rn. 66 unter Hinweis auf EuGH, Urt. v. 7.3.2013 – C-358/11 – Lapin...)
- „Wie sich sodann aus der Definition von Abfall ergibt, ist ein Stoff **nicht seiner Natur nach Abfall, sondern als Folge des Willens oder der Verpflichtung seines Besitzers, sich seiner zu entledigen**, d. h. aufgrund des Willens des Besitzers oder des Gesetzgebers.“ (Rn. 74)

BVerwG, Urt. v. 29.5.2018 – 7 C 34.15 – Abfallbegriff

- **Sachverhalt:**
 - Import von Futtermais
 - Feststellung einer Belastung mit Schimmelpilzen (Aflatoxin B1) führte zu futtermittelrechtlichem Verarbeitungs- und Verkehrsverbot
 - Klägerin erklärte die Absicht, den Mais zur Energieerzeugung in Biogasanlagen zu verwenden
 - Erlass einer abfallrechtlichen Entsorgungsverfügung (im Gerichtsverfahren: „Grundbescheid“), gestützt auf § 62 KrWG: Anordnung der Ausschleusung aus dem biologischen Kreislauf
 - Kostenfestsetzungsbescheid über 393,45 EUR
 - VG Oldenburg wies die Klage gegen den Kostenfestsetzungsbescheid ab / Sprungrevision zum BVerwG
- **Ergebnis:** Zurückweisung der Revision / Bestätigung der Abfalleigenschaft und des Kostenbescheides

BVerwG, Urt. v. 29.5.2018 – 7 C 34.15 – Abfallbegriff

- 1. Als Maßstab für die Beurteilung der Zweckbestimmung im Sinne des § 3 Abs. 4 KrWG kann auf die Regelung des § 3 Abs. 3 Satz 2 KrWG zum subjektiven Abfallbegriff zurückgegriffen werden.*
- 2. Die Zweckbestimmung im Sinne des § 3 Abs. 4 KrWG ist vom aktuellen Erzeuger oder Besitzer zu treffen. Die unternehmerische Absicht, einen Stoff oder Gegenstand gewinnbringend zu veräußern, stellt keine zulässige Zweckbestimmung dar.*
- 3. In zeitlicher Hinsicht ist nicht notwendig die erste, sondern die Zweckbestimmung zum Zeitpunkt der in § 3 Abs. 4 KrWG beschriebenen Gefahrensituation bzw. der Prüfung der Voraussetzungen des § 3 Abs. 4 KrWG maßgeblich.*
- 4. Die Zweckbestimmung im Sinne des § 3 Abs. 4 KrWG ist (objektiv) entfallen, wenn der Stoff oder Gegenstand aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht zweckentsprechend verwendet werden kann. Das ist u.a. dann der Fall, wenn er die einschlägigen Anforderungen der außerhalb des Abfallrechts geltenden Vorschriften des allgemeinen Produkt- und Umweltrechts nicht mehr erfüllt.*

Bay. VGH, Beschl. v. 19.12.2018 – 20 ZB 18.1219 – Abfallbegriff

- Das **Abkippen von Pferdemist** an einer steilen Böschung im Bereich eines bewaldeten Grundstücks ist eine Entledigung, die den Abfallbegriff begründet.
- Daran ändert eine nach Ablagerung bereits teilweise **eingetretene Kompostierung** nichts, denn hierbei handelt es sich um einen **Nebeneffekt**, und es wird **keine Verwendungsabsicht** dargelegt.
- Die **abstrakte Möglichkeit** kompostierten Pferdemist zur Gartenverbesserung zu verwenden und zu veräußern, ist **nicht ausreichend**, um den äußeren Eindruck einer Entledigung zu entkräften.
- **Bereichsausnahmen** des § 2 Abs. 2 Nr. 2 KrWG (tierisches Nebenprodukt, welches nicht unter eine der Rückausnahmen fällt) oder § 2 Abs. 2 Nr. 4 KrWG (Verwendung bestimmter land- und forstwirtschaftlicher Materialien) **waren mangels entsprechenden Klägervortrags nicht zu prüfen**.
- Es kommt für den Abfallbegriff weniger auf den Stoff oder Gegenstand selbst an, sondern vielmehr auf seine **Handhabung**.

EuGH, Urt. v. 28.03.2019 – C 487/17 – gefährlicher Abfall

- **Hintergrund:** Strafverfahren gegen ca. 30 Beschuldigte / Vorabentscheidung gemäß Art. 267 AEUV auf Vorlage des italienischen Strafgerichts
- **Entscheidung** des EuGH:
 - Der **Besitzer eines Abfalls**, der sowohl in gefahrenrelevante als auch in nicht gefahrenrelevante Abfallcodes eingestuft werden kann (**mit „Spiegelcodes“**) **muss bei ungewisser Zusammensetzung nach in Betracht kommenden gefährlichen Stoffen suchen**, um festzustellen, ob dieser Abfall gefahrenrelevante Eigenschaften aufweist.
 - Verwendung der in der **VO (EG) Nr. 440/2008** zur Festlegung von Prüfmethoden gemäß REACH-VO vorgesehenen Probenahmen, chemischen Analysen und Prüfungen **oder Bestimmung mittels anderer international anerkannter Methoden**
 - **Vorsorgeprinzip** gebietet **im Zweifel** die Einstufung als **gefährlicher Abfall**

EuGH, Urt. v. 28.3.2019 – C-60/18 – Ende der Abfalleigenschaft

- **Sachverhalt:**
 - Klärschlamm aus der Behandlung kommunaler Abwässer der Stadt Tallinn (Estland) soll nach Verwertungsverfahren als Kompost verkauft werden.
 - Antrag auf Anlagengenehmigung, die das Ende der Abfalleigenschaft des Klärschlammes mit dem Abschluss seiner Behandlung bestätigt
 - Ablehnung, weil nach estnischem Abfallrecht die Feststellung des Abfallendes einen stoffbezogenen Unionsrechtsakt oder eine nationale Verordnung voraussetzt, aber Derartiges nicht existiert
 - Vorabentscheidung gemäß Art. 267 AEUV
- **EuGH zur Auslegung des Art. 6 Abs. 4 der RL 2008/98/EG:**
 - **erlaubt die mitgliedstaatliche Regelung der Abhängigkeit des Abfallendes von normativen Kriterien** (vorrangig Unionsrecht, hilfsweise nationales Recht) für konkrete Arten von Abfällen
 - **verleiht** dem Abfallbesitzer im Ausgangsverfahren **keinen Anspruch** auf Feststellung des Endes der Abfalleigenschaft

EuGH, Urt. v. 8.5.2019 – C-305/18 – Abfallhierarchie

- **Sachverhalt:**
 - Klage italienischer Umweltschutzvereinigungen gegen die Bestimmung von Abfallverbrennungskapazitäten per Dekret
 - Kläger: Förderung der Zulassung von Verbrennungsanlagen verstoße gegen Art. 4 RL 2008/98/EG (Abfallhierarchie)
 - Vorabentscheidung gemäß Art. 267 AEUV
- **Entscheidung des EuGH** (Rn. 61): *Der Grundsatz der „Abfallhierarchie“ nach Art. 4 der Richtlinie 2008/98/EG [...] ist im Lichte ihres Art. 13 dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung wie jener im Ausgangsverfahren nicht entgegensteht, die Abfallverbrennungsanlagen als „strategische Infrastrukturen und Einrichtungen von vorrangigem nationalen Interesse“ einstuft, sofern diese Regelung mit den übrigen Bestimmungen dieser Richtlinie im Einklang steht, die speziellere Verpflichtungen vorsehen.*
- Die Abfallhierarchie ist als **Programmsatz** kaum justiziabel und jedenfalls einer isolierten Anwendung nicht zugänglich.

BVerwG, Urt. v. 24.01.2019 – 7 C 14.17 – Gewerbliche Sammlungen

- **keine Verdrängung der Generalklausel des § 62 KrWG durch die Spezialermächtigung des § 18 Abs. 5 Satz 2 KrWG bei fehlender oder unvollständiger Anzeige** einer gewerblichen Abfallsammlung, wenn sich nicht feststellen lässt, ob die Voraussetzungen des § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 KrWG vorliegen (Rn. 14 ff.)
- **Jahresumsatz zählt nicht zu den organisatorischen Merkmalen des Unternehmens** und kann auch nicht als eine für die Größe des Unternehmens relevante Angabe automatisch nach § 18 Abs. 2 KrWG gefordert werden (Rn. 17 ff., gegen die überwiegende Auffassung in der Kommentarliteratur)
- **Untersagung** gemäß § 62 KrWG kommt **als ultima ratio** in der Regel erst nachrangig in Betracht (Rn. 27 ff.)
 - **vorrangig**: förmliche und zwangsmittelbewehrte Anordnungen zur Erfüllung der Anzeigepflicht
 - **anders** bei einer hinreichend deutlichen Weigerung des gewerblichen Sammlers, die geforderten Angaben zu machen

BVerwG, Urt. v. 27.9.2018 – 7 C 23.16 – Gewerbliche Sammlungen

1. *Das Kreislaufwirtschaftsgesetz vermittelt dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger keine Klagebefugnis für eine auf die Untersagung einer gewerblichen Sammlung durch die Abfallbehörde gerichtete Verpflichtungsklage.*
 2. *Eine Subjektivierung der Rechtsposition des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers ist § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und Abs. 3 KrWG nicht zu entnehmen. Der Schutz der Funktionsfähigkeit des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers ist der für die Entscheidung nach § 18 Abs. 5 KrWG zuständigen Abfallbehörde aufgegeben.*
- **Hinweis:** Diese Rechtsprechung könnte durch die **mit Referentenentwurf des BMU vom 5.8.2019 geplante Einfügung eines neuen § 18 Abs. 8 KrWG** hinfällig werden („*Der von der gewerblichen Sammlung betroffene öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger hat einen Anspruch darauf, dass die für gewerbliche Sammlungen geltenden Bestimmungen des Anzeigeverfahrens eingehalten werden.*“).

BVerwG, Urt. v. 23.2.2018 – 7 C 9.16 – Gewerbliche Sammlungen

- Leitsatz: *Bei Sperrmüll im Sinne des AVV Abfallschlüssels 20 03 07 handelt es sich nicht um gemischten Abfall aus privaten Haushaltungen im Sinne von § 17 Abs. 2 Satz 2 KrWG.*
- **Zulässigkeit** einer gewerblichen Sperrmüllsammlung *„bestimmt sich danach, ob durch den Marktzugang eines gewerblichen Sammlers im Zusammenwirken mit anderen Sammlungen die Grundstrukturen der Entsorgung, die der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger zur Gewährleistung einer sachgerechten Aufgabenerfüllung nach Maßgabe seiner organisatorischen Grundentscheidungen ins Werk gesetzt hat, wesentlich umgestaltet werden müssten“* (Rn. 29).
- **Privilegierung von Bestandssammlungen**, insbesondere soweit sie bereits vor dem Inkrafttreten des KrWG durchgeführt wurden und bei der Bemessung der öffentlichen Sammlung berücksichtigt werden mussten (Rn. 36).

OLG Karlsruhe, Beschl. v. 9.4.2019 – 2 Rb 8 Ss 58/19 – Drittbeauftragung

- **Sachverhalt:**
 - Der Betroffene hatte ihm nicht näher bekannte „Alteisenhändler“ mit der Beseitigung von mind. 20 defekten Stoßstangen und mind. 40 Altreifen mit Felgen beauftragt, die später in freier Natur aufgefunden wurden.
 - Geldbuße von 1.000 EUR wegen fahrlässiger unerlaubter Abfallablagerung
 - Verwerfung der Rechtsbeschwerde durch das OLG
- **§ 22 KrWG:** *Die zur Verwertung und Beseitigung Verpflichteten können Dritte mit der Erfüllung ihrer Pflichten beauftragen. Ihre Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Pflichten bleibt hiervon unberührt und so lange bestehen, bis die Entsorgung endgültig und ordnungsgemäß abgeschlossen ist. Die beauftragten Dritten müssen über die erforderliche Zuverlässigkeit verfügen.*
- **Leitsatz:** *Wer einen Dritten mit der Entsorgung von Abfällen beauftragt, muss sich der abfallrechtlichen Zuverlässigkeit des Beauftragten vergewissern. Das ist nicht der Fall, wenn er bereits die Identität des beauftragten Dritten nicht kennt.*

VGH BaWü, Urt. v. 14.5.2019 – 10 S 1990/18 – freiwillige Rücknahme

Sachverhalt:

- Die Klägerin begehrt einen Feststellungsbescheid gemäß § 26 Abs. 6 Satz 1 KrWG, der ihr in Wahrnehmung ihrer Produktverantwortung die Rücknahme eigener und fremder Alttextilien sowie Altschuhe ermöglicht.
- Es geht um bundesweit ca. 650 Filialen, eine geschätzte jährliche Sammelmenge von 2.400 t und Preise von bis zu 500,- EUR/t.
- Der Beklagte versagte den Bescheid mit der Begründung, das Gesetz erlaube im Rahmen der Produktverantwortung nur die freiwillige Rücknahme von Objekten aus eigener Produktion bzw. Vertriebstätigkeit.
- Das Verwaltungsgericht Stuttgart hat den Beklagten antragsgemäß verurteilt. Der Verwaltungsgerichtshof hat die Berufung zurückgewiesen.
- Der Beklagte hat die zugelassene Revision eingelegt, so dass die Entscheidung noch nicht rechtskräftig ist.

VGH BaWü, Urt. v. 14.5.2019 – 10 S 1990/18 – freiwillige Rücknahme

Leitsätze:

- 1. Regelungsgegenstand des § 26 Abs. 6 Satz 1 KrWG ist die freiwillige Rücknahme nicht gefährlicher Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG. Der Verweis auf § 26 Abs. 2 KrWG bezieht sich auf die „zuständige Behörde“.*
- 2. Das Kreislaufwirtschaftsgesetz unterscheidet kategorial zwischen der „freiwilligen Rücknahme“ und der „gewerblichen Sammlung“ von Abfällen. Erfolgt die freiwillige Rücknahme in Wahrnehmung der Produktverantwortung, liegt im Rechtssinne nicht zugleich eine gewerbliche Sammlung vor.*
- 3. § 26 Abs. 6 Satz 1 KrWG liegt zum Gesetzesmerkmal „Vertreiber“ ein funktionelles Begriffsverständnis zu Grunde. „Vertreiber“ von Produkten (Erzeugnissen) im Sinne der Vorschrift ist jeder, der ein Produkt (Erzeugnis) an Dritte abgibt; auf den unmittelbaren Endkontakt zu Verbrauchern kommt es nicht an.*

VGH BaWü, Urt. v. 14.5.2019 – 10 S 1990/18 – freiwillige Rücknahme

4. *Nach der Gesetzessystematik sowie nach Sinn und Zweck erfasst § 26 Abs. 6 Satz 1 KrWG nicht nur Abfälle, die aus vom Hersteller oder Vertreiber selbst produzierten oder vertriebenen Produkten (Erzeugnissen) hervorgegangen sind; die freiwillige Rücknahme kann sich auch auf Abfälle aus gattungsgleichen fremden Produkten (Erzeugnissen) erstrecken.*
 5. *In Abgrenzung zur gewerblichen Sammlung ist für die freiwillige Rücknahme von Abfällen im Einzelfall entscheidend, dass die freiwillige Rücknahme im Vergleich mit der Haupttätigkeit des Herstellers oder Vertreibers eine lediglich untergeordnete Tätigkeit darstellt. Für die konkrete Beurteilung sind qualitative und quantitative Kriterien maßgebend.*
- **Hinweis:** Im Referentenentwurf des BMU vom 5.8.2019 zur Änderung des KrWG ist die **Neufassung des § 26** vorgesehen, und zwar mit **Beschränkung des Feststellungsanspruchs in Abs. 3 n.F.** auf Fälle, in denen die „zurückgenommenen Abfälle von Erzeugnissen stammen, die vom Hersteller oder Vertreiber selbst hergestellt oder vertrieben wurden“, sowie mit einer **Ermessensregelung in Abs. 4 n.F.** für Abfälle aus Fremderzeugnissen.

Nds. OVG, Urt. v. 31.7.2018 – 7 KS 17/16 – Planfeststellung der Mineralstoffdeponie Haschenbrok

- Bestätigung des Planfeststellungsbeschlusses des GAA Oldenburg für Errichtung und Betrieb einer **DK-I-Deponie** in der Gemeinde Großenkneten
- **Schwerpunkte des Urteils:** Verfahrens- und Naturschutzrecht
- **Aussagen zum Abwägungsgebot bei der abfallrechtlichen Planfeststellung** (Rn. 437 ff.):
 - **keine Entbehrlichkeit, aber Begrenzung der Alternativenprüfung bei privater Trägerschaft einer Deponieplanung** hinsichtlich der Verfügbarkeit von (eigenen) Flächen
 - zulässige Verwerfung von Standortalternativen aufgrund einer **Grobanalyse**
 - zusammen mit anderen Belangen (u.a. Nähe zu Abfallerzeugerstandorten und Vornutzung der Deponiefläche als Sandgrube) geht die **Flächenverfügbarkeit mit „einigem Gewicht“** in die Abwägung ein
 - Vorteil einer natürlichen geologischen Barriere an anderen Standorten relativiert sich wegen **Gleichwertigkeit von natürlichen und technisch hergestellten Barrieren** nach Ziffer 1.2 Nr. 4 Anhang 1 DepV

Nds. OVG, Beschl. v. 17.4.2019 – 7 ME 8/19 – Stilllegung von Deponien

- 1. Das Bundesbodenschutzgesetz ist nach der Regelung in § 40 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Abs. 3 KrWG erst dann anwendbar, wenn die zuständige Behörde den Abschluss der Stilllegung (endgültige Stilllegung) festgestellt hat. Das Stilllegungsverfahren unterfällt dem abfallrechtlichen Regime des Kreislaufwirtschaftsgesetzes.*
- 2. Betreiber der Deponie im Sinne des § 40 Abs. 2 Satz 1 KrWG ist diejenige natürliche oder juristische Person, die die rechtliche und tatsächliche Verfügungsgewalt über eine Deponie innehat. Die Frage, wer im Einzelfall Betreiber ist, ist unter Berücksichtigung der rechtlichen, wirtschaftlichen und tatsächlichen Einzelfallumstände zu beurteilen.*

Bay. VGH, Beschl. v. 9.1.2019 – 22 CS 18.2003 – Sicherheitsleistung für Abfallentsorgungsanlagen

- Die Ausgestaltung von § 17 Abs. 4a Satz 1 BImSchG als Soll-Vorschrift verdeutlicht, dass **von einer Sicherheitsleistung nur in atypischen Fällen abzusehen** ist; nur dann steht die Entscheidung über das „Ob“ der Sicherheitsleistung im Ermessen der Behörde.
- Ein **nach Aufbereitung zu erwartender positiver Marktwert** des auf dem Anlagengrundstück lagernden Bauschutts **begründet keine Ausnahme** von der Regel des § 17 Abs. 4a Satz 1 BImSchG (vgl. Rn. 10):
„Eine Abfallentsorgungsanlage im Allgemeinen und eine Bauschuttrecyclinganlage - wie sie die Antragstellerin betreibt - im Besonderen ist (was die Antragstellerin in der Beschwerdebegründung beharrlich übergeht) ziemlich genau das Gegenteil z.B. zu einem Lagerhaus, in dem hochwertige, jederzeit mit Gewinn veräußerliche Wirtschaftsgüter aufbewahrt werden.“
- **Abgrenzung:** Anderes ergibt sich für einen positiven Marktwert von Abfällen, soweit keine (weitere) Aufbereitung erforderlich ist (vgl. Rn. 11: z.B. *„sortenreine Kunststoffe“*).

Wenn noch Fragen offen sind:



Kontakt

Dr. Holger Jacobj

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Prof. Versteyl Rechtsanwälte

Kokenhorststraße 19

30938 Burgwedel

Tel. (05139) 9895-0 / Fax -55

kanzlei-burgwedel@versteyl.de

www.versteyl.de